

Allgemeine Auflagen und Bedingungen für die Sondernutzung öffentlicher Straßen und Wege im Stadtgebiet Erlangen

Die beantragte Aufgrabung und ihre Schließung darf nur durch eine vom **Ordnungs- und Straßenverkehrsamt** anerkannte Fachfirma (Voraussetzung Eintragung im Handelsregister) durchgeführt werden.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB und ZTV Fug-StB in der jeweils gültigen Fassung. Bei der Wiederherstellung ist die Technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

1 Kennzeichnung und Absperrung der Baustelle

Die Arbeitsstellensicherung hat nach RSA und ZTV-SA zu erfolgen.

Die aufzustellenden Verkehrszeichen müssen das Gütezeichen der "Güteschutzgemeinschaft Verkehrszeichen" tragen.

Vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Ordnungs- und Straßenverkehrsamtes entfernt, versetzt oder sonst in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Dem Beschilderungsplan widersprechende vorhandene Verkehrszeichen sind ordnungsgemäß abzudecken.

Sperrungen und Verkehrsumleitungen sind in der angeordneten Weise durch Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Die Arbeitsstelle ist durch rot-weiß-gestreifte Absperrschranken gegen die übrige Verkehrsfläche abzugrenzen. Verkehrszeichen und Absperrschranken müssen reflektierend sein. Notwendige Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Halteverbote sind mindestens **4 Kalendertage** vor dem zeitlichen Beginn der Anordnung mit Gültigkeitsangabe (Zusatzzeichen mit Datum) anzukündigen.

Vor Aufstellung der angeordneten Verbotsschilder sind alle im Verbotsbereich abgestellten Fahrzeuge nach folgenden Kriterien schriftlich durch eine autorisierte Person (Name und Vorname) zu erfassen und diese Aufstellung unterschrieben auf Verlangen der Polizei auszuhändigen und dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt (Fax. 09131/86-2937) zu übermitteln:

- amtl. Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Hersteller und Farbe des Fahrzeuges
- genau bezeichnete Örtlichkeit (Straße, Straßenseite, Hausnummer)
- Datum und genaue Uhrzeit.

Sind keine Fahrzeuge im Verbotsbereich abgestellt, so ist dies in der Kennzeichenliste aus Beweisgründen zwingend zu vermerken.

Kosten für notwendige polizeiliche Maßnahmen (Abschleppen von Fahrzeugen), für die ein Dritter zur Ersatzleistung nicht herangezogen werden kann, hat der Antragsteller zu tragen.

Zur Fahrbahnverengung hin ist eine für den Fahrverkehr rechtzeitig erkennbare Überleitung mit gepfeilten Planken oder Baken, gestaffelt aufgestellt, zu markieren.

Bei Arbeiten im Kreuzungsbereich sind die Einfädelungsbereiche der betroffenen Fahrspur 30 m vor und hinter der Kreuzung mit dem Zeichen 283 (Halteverbot) von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

Durch Aushub, Materiallagerungen und Baufahrzeuge sowie Anhänger darf der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert werden. Baufahrzeuge und Anhänger außerhalb der Baustellenabsperrung sind gemäß StVO § 32 Abs. 1 kenntlich zu machen und zu beleuchten. **Die Baustelleneinrichtung ist im Lageplan zur Genehmigung einzuzeichnen.**

Die Baustelle ist mit einer Bautafel, aus der Grund, Dauer und Veranlasser ersichtlich ist, zu versehen. Die Größe beträgt DIN A 1 bzw. DIN A 0 je nach Umfang der Baustelle.

2 Aufbrechen der Fahrbahn und Ausheben der Baugrube

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten mit Herrn Weber ein Termin zur Baueinweisung zu vereinbaren.

Herr Weber ist unter folgender Nummer 0170/2288270
Mo. - Do. von 7:00Uhr - 15.30Uhr und
Fr. von 7:00Uhr - 12:30Uhr

Sollte die Baueinweisung auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen nicht erfolgen können, so ist nachträglich ein Plan mit genauer Bestimmung der Örtlichkeit sowie ein digitales Foto vor, während und nach Durchführung der Arbeiten dem Straßenbulasträger vorzulegen.

Sollte der vorgefundene Straßenaufbau deutlich von der Regelbauweise abweichen, so ist mit dem Straßenbulasträger eine geeignete Bauweise für die Wiederherstellung festzulegen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, so sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15cm, bei Grabentiefen >2,00m mindestens 20cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind vor Ausführungsbeginn mit dem Tiefbauamt abzustimmen.

Auf Verlangen des Bulasträgers sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.

Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Als Bettungsmaterial für Gehwege darf ausschließlich Hartgesteinsplitt verwendet werden.

Die Beachtung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen "ZTVA-StB" und die Baustellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, sind Bestandteil der Aufgrabungsgenehmigung.

Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller und der Unternehmer vor Inangriffnahme der Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen hat.

Das Aufbrechen der Befestigung sowie das Ausheben hat mit geeigneten Geräten fachgerecht unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Grabarbeiten nur von Hand durchgeführt werden. Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Versorgungsanlagen sind einzuhalten. In der Nähe von Signalgeberstandorten ist mit Kabelanlagen der VSA zu rechnen (Signalkabel, Induktionsschleifenkabel und Induktionsschleifen in der Fahrbahn). Beim Einrücken der

Gruben dürfen Schalbretter oder sonstige Rüstungsteile nicht gegen Leitungen abgestützt werden. Werden die Leitungen auf eine längere Strecke freigelegt, so sind diese sachgemäß aufzuhängen und zu sichern. Bei Gasleitungen sind die Auflagen der Erlanger Stadtwerke einzuhalten.

Bei Fundamentierungsarbeiten ist die Baugrube gegen die öffentliche Straße so zu sichern, dass Schäden an den Versorgungsleitungen und öffentlichen Straßenflächen nicht auftreten können. Die Versorgungsleitungen dürfen nur in offene Baugruben verlegt werden (Durchbohren und Durchstoßen ist unzulässig). Den Anordnungen des städt. Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Vorhandene Grenzzeichen und Polygonsteine (Steine mit eingebohrtem Loch) sind sorgfältig zu schonen. Sofern Grenzzeichen bzw. Polygonsteine durch die vorgesehenen Aufgrabungen in ihrem festen Stand gefährdet sind, ist das Staatliche Vermessungsamt, Erlangen, Nägelsbachstr. 67, Tel. 306-0 rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die im Zusammenhang mit der Baustelle auftretenden Verschmutzungen sind unverzüglich und ohne Aufforderung zu entfernen.

3 Zufüllen der Baugrube

Die Zufüllung der freigelegten Leitungen und der Baugrube darf erst dann erfolgen, wenn das Aufsichtspersonal der zuständigen Versorgungsbetriebe an Ort und Stelle Einsicht genommen und gegen die Schließung der Baugrube keine Einwände erhoben hat. Die einschlägigen Vorschriften, insbesondere DVGW-Arbeitsblätter G/W sind einzuhalten. Die erste Lage bis 0,30 m über Rohrscheitel bzw. Kabel ist von Hand zu verdichten.

Die weitere Verfüllung hat in Lagen von max. 0,30 m zu erfolgen. Jede Lage ist mit einem der Bodenart entsprechenden mechanischen Verdichtungsgerät zu verdichten. Durch Einschlämmen darf die Verdichtung nicht erfolgen. Als letzte Lage, ab 0,80 m unter Straßenoberkante, ist Sand oder sandiger Boden als Frostschuttschicht einzubringen und maschinell zu verdichten. **Auf die Einhaltung der ZTVA-StB wird verwiesen.**

4 Provisorische Befestigung der Straßen und Wege

Als provisorische Befestigung ist Mineralbeton (Schotter-Splitt-Brechsandgemisch) oder geeignetes Straßenaufbruchmaterial in einer Dicke von mind. 20 cm und bit. Mischgut in einer Dicke von mind. 5 cm einzubauen und zu verdichten. Im Bereich von Großstein- oder Betonverbundsteinpflaster ist das Pflaster wieder einzusetzen. Im Bereich von Gehwegen ist 5 cm Mineralbeton und 3 cm bit. Mischgut einzubringen und zu verdichten. Es ist darauf zu achten, dass bei der provisorischen Befestigung jede den Verkehr behindernde Überhöhung oder Vertiefung (max. 2 cm) von Verkehrsflächen und jede Unregelmäßigkeit, durch welche Personen oder Sachen zu Schaden kommen können, vermieden wird.

Provisorische Fahrbahnabdeckungen wie Stahlplatten u.ä. sind aus Gründen der Verkehrssicherheit mit Bitu-Anrampungen oder anderen geeigneten Mitteln fest mit der Unterlage zu verankern.

Bis zur endgültigen Instandsetzung der Fahrbahn sind unvermeidliche Unebenheiten (Vertiefungen oder Erhebungen) bei halbseitiger Aufgrabung durch ein, bei Aufgrabung der ganzen Fahrbahn durch zwei Zeichen 112 StVO (unebene Fahrbahn) zu kennzeichnen.

Die Verpflichtung zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der in Anspruch genommenen Straßen und Wege obliegt bis zur Abnahme der endgültigen Wiederherstellung der bauausführenden Firma. Sie ist außerdem verpflichtet, auf ihre Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes notwendig sind. Diesbezüglichen Anordnungen des städt. Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Bis zur endgültigen Instandsetzung von Geh- und Radwegen sind Unebenheiten (Kanten, Vertiefungen oder Erhebungen) zu vermeiden. Unvermeidbare Kanten sind bis zur endgültigen Instandsetzung bituminös anzukeilen.

Sollten die bauausführende Firma und der Bauherr den von der Stadt Erlangen gestellten Forderungen innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachkommen, ist die Stadt Erlangen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bauausführenden Firma und des Bauherrn selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug bedarf es keiner Fristsetzung.

5 Beeinträchtigung der Straßenentwässerung

Es ist auszuschließen, dass in die Straßenabläufe kein zement- oder kalkhaltiges Wasser, wie es beim Waschen von Betonmischmaschinen oder Mörtelpfannen anfällt, sowie brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Rohöl usw., geleitet wird. Ebenso sind die Roste der Straßenabläufe abzudecken, wenn in der Nähe Bausand gelagert wird. Die Behebung einer dadurch auftretenden Verschlammung oder Verstopfung der Straßenabläufe und Kanalleitungen geht zu Lasten der bauausführenden Firma. Die Entwässerung der Straße muss jederzeit gewährleistet sein.

6 Auflagen des Entwässerungsbetriebs der Stadt Erlangen

Leitungsverlegungen dürfen grundsätzlich nicht längs im Kanalrohrgraben nach DIN EN 1610 durchgeführt werden. Im Bereich bestehender Bauwerke ist ein ausreichender Abstand für spätere Aufgrabungen einzuhalten.

Bei Arbeiten am städtischen Kanalnetz, wie Anschluss von Hausanschlussleitungen am Kanal, Veränderungen an Kanalschächten usw. ist grundsätzlich der Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen, Tel. 09131/86 2039 oder 0170/856 2659 vorab zu verständigen. Für Kanalanstiche ist mit dem Aufgrabungsantrag das zugehörige Formblatt einzureichen.

7 Auflagen der Abteilung Stadtgrün zum Schutz von Bäumen und Grünanlagen

Führt eine Baumaßnahme zur Beeinträchtigung einer Grünfläche, ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit Abt. Stadtgrün aufzunehmen. (Tel. 86-2056, 86-2057 oder 86-2067).

Es ist dabei unerheblich, ob die Beeinträchtigung vor Antragstellung absehbar ist oder sich erst im Verlauf einer Baumaßnahme ergibt.

Als Beeinträchtigung gilt insbesondere das Aufgraben, das Befahren, die Ablagerung von Baumaterial in Grünflächen, sowie Arbeiten an Bäumen gemäß Nr. 6 des Aufgrabungsantrages.

Die Auflagen von Abt. Stadtgrün zur Vermeidung von Schäden bzw. die Maßnahmen zur Wiederherstellung von Grünanlagen werden Bestandteil des Aufgrabungsantrages und sind auf Kosten des Antragstellers bzw. seines Auftraggebers durchzuführen.

Für Arbeiten an Bäumen gilt weiterhin:

Zur Wahrung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen ist die **RAS-LP 4 Teil 4** „Schutz von Bäumen (etc.) bei Baumaßnahmen“ sowie die **ZTV Baumpflege** in ihren jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Ausnahmen hiervon sind in eng begrenztem Umfang möglich und stets mit ausreichendem Vorlauf vor Maßnahmenbeginn mit dem Meisterbereich Baumpflege der Abteilung Stadtgrün vor Ort abzustimmen.“

Der Meisterbereich Baumpflege ist über folgende Kontaktmöglichkeiten erreichbar:
Mobil: 0160/8957937, Mail: Andreas.Schoch@Stadt.Erlangen.de, Festnetz: 09131/86-2010.
Alternative Kontaktmöglichkeit über Telefonvermittlung Betriebshof 09131/86-2030

8 Verhalten bei Bodenfrost

Bei Bodenfrost bzw. plötzlich eintretendem Frostwetter dürfen die bereits genehmigten Aufgrabungen nicht mehr begonnen werden. Angefangene Aufgrabungsarbeiten sind baldigst zu beenden und die Gräben mit frostfreiem Material - gegebenenfalls mit Sand - aufzufüllen.

9 Endgültige Wiederherstellung

Vor Beginn der Auffüllungs-, Verdichtungs- und Deckenarbeiten ist das Tiefbauamt, Herr Weber, Tel. 86 2505 oder 0170/2288 270 zu verständigen. Die Verpflichtung zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der in Anspruch genommenen Flächen geht erst nach unterschriebener Bestätigung des beiliegenden Abnahmescheines auf die Stadt Erlangen über.

Durch die Baumaßnahme beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.

10 Gewährleistung

Die Frist für die Gewährleistung beträgt grundsätzlich 4 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme. Diese ist nur gültig mit Erhalt eines Abnahmescheines, der bei selbiger ausgehändigt wird.

11 Sonstiges

Es bleibt dem Straßenbaulastträger vorbehalten, außer den genannten Auflagen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.

Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Auflagen, so behält sich das Tiefbauamt vor, die Erlaubnis zur Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Erlangen zu entziehen.

Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen ebenfalls eine Sondernutzung dar. Sofern solche Sondernutzungen nicht mit dem Aufgrabungsantrag beantragt wurden, ist eine zusätzliche Sondernutzungserlaubnis beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.